

SATZUNG FLOOR FIGHTERS CHEMNITZ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins ist „Floor Fighters Chemnitz e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Floorball-Sports.

Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:

- Pflege und Förderung des Floorballsports, insbesondere für Kinder und Jugendliche,
- Sicherstellung eines regelmäßigen Floorball-Trainings-, -Wettkampf- und - Spielbetriebes,
- Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine,
- Aufklärung über die Bedeutung des Sports für die Gesundheit der Bevölkerung,
- Die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/ Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in.

a) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. eines Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

b) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. In Ausnahmefällen kann von

dieser Regelung Abstand genommen werden, wenn sie für eine leistungssportliche Entwicklung des Mitglieds hinderlich ist.

c) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung des Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftliche mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Ausschlussbeschluss binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge ist und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und ist vom Vorstand zu bestätigen. Die Beiträge werden stets bis zum 31.1. des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühren bzw. der jährlich bezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind weiter berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in den dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen Sport zu treiben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) der/die 1. Vorsitzende (Präsident/in),
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schatzmeister/in,
- d) der/die Jugendleiter/in,
- e) bis zu vier Beisitzer/innen.

2. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand

bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl zu bestimmen.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, im Besonderen obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

a) die Belange des allgemeinen Sporttreibens, Breiten- und Leistungssport,

b) Jugendpflege,

c) Öffentlichkeitsarbeit,

d) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,

e) Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

5. Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

6. Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.

7. Die Sitzungen des Vorstands sind von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in schriftlich (per Post oder E-Mail) oder fernmündlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung müssen vorab bekanntgegeben werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

9. Der/die Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er/sie diese für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

10. Die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstands sind als Protokoll schriftlich festzuhalten und innerhalb von drei Tagen schriftlich (per Post oder E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder dem/der Schatzmeister/in durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands,

b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und des Kassenprüfers,

- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- g) Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

3. Tagesordnungspunkte aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, einschließlich der Veränderung des Vereinszweckes, und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Minderjährige Vereinsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Eine Stimmenübertragung auf die gesetzlichen Vertreter oder sonstige Dritte ist unzulässig.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Protokollführer/in und von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen den Strafbestimmungen des Vereins. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss (siehe § 2, Ziff. 2, c).

§ 9 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch seine Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der/die Kassenprüfer/in zuvor dem Vorstand berichten. Die

Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, welches nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhanden ist,

1. an die SG Adelsberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugend- und Breitensports in der Stadt Chemnitz.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. November 2018 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.